

Regelplan D II / 2b

Verkehrsführung 4+0

vier Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn

a) Querabspernung
 durch Leitbaken Abstand 5 m
 Verziehungsmmaß 1: 20
 Warnleuchte auf jeder Leitbake
 Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens

b) Längsabspernung
 durch Leitbaken Abstand 18 m

c) Verschwenkung
 Leitbaken Abstand 9 m
 Verschwenkungsmmaß 1: 20
 Warnleuchte auf jeder Leitbake

d) Überleitung
 Leitbaken Abstand 9 m
 Warnleuchte auf jeder Leitbake

- 1) Warnlinie gemäß Rn. 1
 VwV-StVO zu Z 295
- 2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Verschwenkung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Verschwenkung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie

[] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung der Fahrstreifentafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m

Anschluss an Regelplan D II / 2a

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 08.2022



E.E.R. Lück
 Mergenthalerstraße 7
 60388 Frankfurt am Main

069 / 95 42 17 - 0
info@eer-lueck.com
www.eer-lueck.com

